



**Satzung über die Rechtsstellung des  
Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Lachen  
(Rechtsstellungssatzung)**

vom 04.12.2025  
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2025

Die Gemeinde Lachen erlässt auf Grund von  
Art. 23 und 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch  
§ 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573),  
folgende Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters

**§ 1  
Rechtsstellung**

Der Erste Bürgermeister ist mit Wirkung ab der nächsten Bürgermeisterwahl Beamter auf Zeit  
(berufsmäßiger Bürgermeister).

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lachen, den 04. Dezember 2025

  
Diebolder  
Erster Bürgermeister



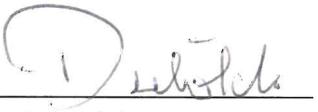


**Bekanntmachung der Satzung**  
**über die Rechtsstellung des**  
**Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Lachen**  
**(Rechtsstellungssatzung)**

durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel / Gemeindetafel

Die Gemeinde Lachen hat die Satzung über die Rechtsstellung des Ersten Bürgermeisters erlassen. Diese tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Rechtsstellungssatzung wurde in der Gemeindeverwaltung in Lachen, Hauptstr. 26, 87760 Lachen (Rathaus) zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 1 Bekanntmachungsverordnung, § 34 Geschäftsordnung der Gemeinde Lachen vom 27.02.2024).

Gemeinde Lachen, den 04. Dezember 2025

  
Diebolder  
Erster Bürgermeister



An der Amtstafel

angeheftet am: 05.12.2025

abgenommen am: 07.01.2026

Der Anschlag bleibt mindestens 14 Tage ausgehängt.